

## Wasserrecht

### Antragsunterlagen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in),

nach dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hat der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu erfolgen, dass keine noch so wenig nahe liegende Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit besteht. Eine solche Veränderung muss nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Dies liegt in der Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber(innen). Die zum vorbeugenden Gewässerschutz erforderlichen Maßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in §§ 5, 32, 45, 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Bundesanlagenverordnung (AwSV) konkretisiert und sind bei der Planung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Bundesanlagenverordnung (AwSV) fallen, bedürfen im Genehmigungsverfahren einer behördlichen Vorkontrolle. Um unnötige Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden, bitten wir nachfolgende Angaben bzw. Unterlagen, soweit für Ihr Vorhaben zutreffend, mit Ihrem Antrag vorzulegen.

### Antragsteller(in), Betriebs-, Anlagenstandort

1. Angaben zum/zur Antragsteller(in)
  - Name/Firmenbezeichnung
  - Postanschrift
  - Ansprechpartner für Rückfragen (Sachbearbeiter(in), Tel.-Nr.; Email)
2. Betriebs-, Anlagenstandort
  - Ort, Straße, Hausnummer
  - Gemarkung, Flurnummer(n)
  - Rechts- und Hochwert(e) des Hauptteils der Anlage(n) (sofern bekannt)

### Planunterlagen/Dokumente

1. Planunterlagen
  - Übersichtslageplan M 1:5000
  - Lageplan M 1:1000 mit Eintrag aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und erforderliche Rückhalteeinrichtungen
  - Detail- und/oder Schnittzeichnungen der Anlagen, Anlagenteile und/oder Sicherheitseinrichtungen
  - Grundstücksentwässerungsplan M 1:100 mit Eintrag der Reinigungs-, Behandlungsanlage(n) und Einleitungsstellen
2. Dokumente
  - Stoffliste mit Sicherheitsdatenblättern und/oder Selbsteinstufungsnachweisen
  - Anlagenauflistung mit zugehörigen Stoffmengen/-ströme, maßgebende WGK und Gefährdungsstufe
  - Fachbetriebsnachweise
  - Zulassungen, Gutachten, Verwendbarkeits-, Brauchbarkeitsnachweise, Bauartzulassungen relevanter Anlagen, Anlagenteile und/oder Sicherheitseinrichtungen
  - Verfahrensabläufe, Fließbilder
  - Betriebsanweisung (Überwachungs-, Instandhaltungs-, Notfallplan, Sofortmaßnahmen zur Abwehr schädlicher Gewässeränderungen)
  - Anlagendokumentation

### Erläuterungsbericht

#### 1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Örtliche Lage, Standort
  - Lage zu oberirdischen Gewässern, zu Dolinen, Brunnen, in Überschwemmungsgebieten, im Karst, in Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten, Vorrang- oder Vorbehaltsflächen etc.
  - Angaben zu Grundwasserverhältnissen (Grundwasserstand, Grundwasserbeschaffenheit, Mess- oder Pegeleinrichtungen im Umfeld, usw.)
  - Maßnahmen zur Wasserhaltung während und/oder nach der Bauzeit
- 1.2 Entwässerung des Betriebsgeländes
  - Bemessung des Abwasseranfalls mit Bezeichnung der Abwasserinhaltsstoffe

- Beschreibung erforderlicher Abwasserbehandlungsanlagen (Betriebskläranlage, Abscheideranlagen, Schlammfang usw.)
- Angaben zu Einleitungsstellen mit den erforderlichen Absperrrichtungen (Misch-, Trennkanalisation, Gewässernahme, Einlaufbauwerk usw.)

## **2. Anlagenbezogene Angaben**

- 2.1 Für alle wassergefährdenden Stoffe und/oder Gemische mit denen umgegangen wird, die als Produkte entstehen oder als Abfälle anfallen, sind die jeweils zugehörigen Wassergefährdungsklassen, deren Aggregatzustand und Massen/Massenströme anzugeben/aufzulisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verpflichtet ist, Stoffe oder Stoffgruppen, die nicht vom Umweltbundesamt eingestuft und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, selbst zu bewerten und in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen. Auf §§ 4 bis 12 und §§ 66 und 67 sowie den Anlagen 1 und 2 der Bundesanlagenverordnung (AwSV) wird hierzu insbesondere verwiesen.

- 2.2 Jede Anlage/Funktionseinheit zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu benennen, die Schnittstellen zu anderen Anlagen zu bestimmen und im Lageplan darzustellen.

Auf § 2 AwSV „Begriffsbestimmungen“ sowie auf § 14 AwSV „Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen“ wird hierzu insbesondere verwiesen.

- 2.3 Für jede Anlage/Funktionseinheit sind die zugehörigen Stoffmengen, -ströme, Tages-, Monats- und Jahresverbrauchsmengen, die Anzahl der Befüll- und Abfüllvorgänge sowie das jeweilige zugehörige Gefährdungspotential anzugeben.

Auf § 39 AwSV wird hierzu insbesondere verwiesen.

- 2.4 Für jede Anlage/Funktionseinheit, die nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Eignungsfeststellungspflicht unterliegt, sind die hierzu erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen zu erbringen. Den Antragsunterlagen sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen sowie ein Gutachten oder eine Prüfbescheinigung eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV mit beizufügen.

Für Anlagen/Funktionseinheiten, die nicht der Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterliegen, sind die Regelungen in § 63 Abs. 2 und Abs. 3 WHG und § 41 AwSV zu beachten und einzuhalten. Die hierzu geforderten Nachweise und Unterlagen sind den Antragsunterlagen beizufügen.

In diesem Zusammenhang wird auch insbesondere auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu harmonisierten Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) verwiesen. Da Mitgliedsstaaten laut Urteil des EuGH keine zusätzlichen Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte stellen dürfen, kann künftig auch nicht davon ausgegangen werden, dass bei der Verwendung von harmonisierten Bauprodukten die in Deutschland geltenden wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Bei der Verwendung von Bauprodukten, die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind, ist deshalb auch zwingend der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

- 2.5 Für jede Anlage/Funktionseinheit ist der Nachweis zu erbringen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die technischen und organisatorischen Anforderungen der Bundesanlagenverordnung (AwSV) beachtet und eingehalten werden. Die erforderlichen Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz sind aufzuzeigen und in prüffähiger Form vorzulegen.

Hierzu wird insbesondere auf § 15 AwSV „Technische Regeln“ und die §§ 13 bis 51 AwSV „Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ sowie §§ 68 bis 72 AwSV „Bestimmungen für bestehende Anlagen und Übergangsbestimmungen“ und den Anlagen 3 bis 7 AwSV „Merkblätter, Prüfzeitpunkte und –intervalle und JGS-Anlagen“ verwiesen.

## **3. Hinweise**

- 3.1 Sofern wassergefährdende Stoffe mit brennbaren, brandfördernden, giftigen und/oder sehr giftigen Stoffen zusammen in einer gemeinsamen Auffangeinrichtung gelagert werden sollen, ist deren Zulässigkeit für eine gefahrlose Zusammenlagerung zu beachten.
- 3.2 Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dafür sorgen, dass das im Brandfall anfallende Löschwasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt wird. Auf die Löschwasserrückhalterichtlinie wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- 3.3 Einleitungen in öffentliche Abwassereinrichtungen unterliegen dem kommunalen Satzungsrecht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Herrn Stöcklein Tel.-Nr. 09191/86-4409 oder Herrn Hack Tel.-Nr. 09191/86-4410.

## Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 DSGVO

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit jeglichen Anzeige- und Antragsformularen im Bereich Wasserrecht.

### 2. Verantwortlich für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Tel.: 09191/86-0, E-Mail: poststelle@lra-fo.de

### 3. Kontakt Daten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Forchheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, E-Mail: Datenschutz@lra-fo.de

### 4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

- Ihre Daten werden zum Vollzug des Wasserrechts, insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen jeglicher Art, erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

- Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlagenverordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verarbeitet.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Empfänger innerhalb des Landratsamtes Forchheim
- Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle

### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Forchheim dauerhaft gespeichert. Es handelt sich hierbei insbesondere um wasserrechtliche Gestattungen, um Altrechte, aber auch um Prüffristen bzw. Prüfpflichten.

### 7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### 8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den o. g. Gesetzen, insbesondere aus § 8 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG, § 9 WHG, § 15 WHG, § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG, Art. 70 BayWG, § 49 WHG, § 58 WHG und § 40 AwSV. Das Landratsamt Forchheim benötigt Ihre Daten, um Ihre Anzeigen und Anträge in Bezug auf wasserrechtliche Verfahren bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann nach § 103 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Bußgeld verhängt werden.